



Verkehrsrechtliche Anordnung anlässlich des Seenachtfestes 2025

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs während des Seenachtfestes 2025 in Konstanz am Samstag, den 09.08.2025 wird gemäß §§ 44 und 45 der Straßenverkehrsordnung in der derzeitigen Fassung folgendes bestimmt:

§ 1

Der Bahnübergang in der Hafenstraße sowie das gesamte Hafenareal werden ab Freitag, den 08.08.2025, 12:00 Uhr, bis Sonntag, dem 10.08.2025, 05:00 Uhr, für den Fahrzeugverkehr gesperrt. Anliegerverkehr wird am Freitag, den 08.08.2025, von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet. Der Bahnübergang am Fischmarkt, der Stadtgarten, die Seestraße, die Conrad-Gröber-Straße und die Glärnischstraße – jeweils auf dem Teilstück zwischen der Zumsteinstraße und Seestraße – sowie die Hebelstraße, Teilstück zwischen Mozartstraße und Seestraße, werden ab Samstag, den 09.08.2025, 06:00 Uhr, bis Sonntag, den 10.08.2025, 05:00 Uhr für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Fahrzeuge mit einer Ausnahmegenehmigung des Bürgeramtes und Taxis können die vorgenannten Bereiche bis Samstag, den 09.08.2025, 12:00 Uhr und soweit es die Verkehrslage vor Ort erlaubt benutzen.

Im Stadtgarten sowie im gesamten Hafenareal bis zum Grenzübergang Klein-Venedig wird ab Samstag, den 09.08.2025, 12:00 Uhr, bis Sonntag, den 10.08.2025, 05:00 Uhr jeglicher Fahrverkehr untersagt.

§ 2

Am Samstag, den 09.08.2025, ab 14:00 Uhr bis nach der Verkehrsruhe (d.h. ca. 60 Minuten nach Beendigung des Feuerwerks) werden für den Fahrzeugverkehr folgende Straßen gesperrt:

Rheingasse, Klostergasse, Inselgasse, Brückengasse, Theatergasse, Hofhalde, Zollernstraße, Fischmarkt, Dammgasse, Bahnhofstraße und Bruderturm-gasse.

Über Ausnahmen und gegebenenfalls abschnittsweise Sperrungen sowie deren Dauer entscheidet die Polizei aufgrund der Verkehrssituation vor Ort.

§ 3

Am Samstag, den 09.08.2025, ab ca. 14:00 Uhr bis zum Ende der Verkehrsrue werden die KonzilstraÙe ab Einmündung Rheinsteig, der Bahnhofplatz, die BodanstraÙe ab Einmündung Schnetztor und die HafenstraÙe auf dem Teilstück zwischen BodanstraÙe und Bahnübergang für den Fahrzeugverkehr teilweise bis ganz gesperrt. Der Verkehr wird über den Rheinsteig und Laube umgeleitet. Ausgenommen hiervon sind der Linienverkehr und Taxis, soweit und solange dies aus Verkehrssicherheitsgründen verträglich ist, längstens jedoch bis zum Beginn der Verkehrsrue.

Über Ausnahmen und gegebenenfalls abschnittsweise Sperrungen sowie deren Dauer entscheidet die Polizei aufgrund der Verkehrssituation vor Ort.

§ 4

Am Samstag, den 09.08.2025, ab 14:00 Uhr bis zum Ende der Veranstaltung wird die Benutzung der folgenden Bereiche für den öffentlichen Fußgängerverkehr insoweit eingeschränkt, als eine Benutzung nur Berechtigten mit einer gültigen Eintrittsplakette für das Seenachtfest gestattet ist:

- a) Susosteig,
- b) Stadtgarten, Hafenareal, HafenstraÙe, Klein-Venedig,
- c) SeestraÙe, jeweils südliches Teilstück C.-Gröber-StraÙe, GlärnischstraÙe, SäntisstraÙe, Luziengang, KamorstraÙe, AlpenstraÙe und HebelstraÙe sowie Seeuferweg zwischen HebelstraÙe und östlichem Ende MozartstraÙe.

Personen auf Inline-Skates ist der Zugang zu diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 5

Der Gehweg auf der Ostseite der Alten Rheinbrücke wird am Samstag, den 09.08.2025, ab ca. 16:00 Uhr bis zum Ende der Veranstaltung nur für den Fußgängerverkehr in Richtung SeestraÙe freigegeben. Gleichzeitig wird der Radweg auf der Westseite der Alten Rheinbrücke für Radfahrer gesperrt und nur für Fußgänger in Richtung Zentrum freigegeben.

§ 6

Am Samstag, den 09.08.2025 wird das Befahren der Geh- und Radwegbrücke durch Radfahrer nach Weisung der Polizei, jedoch frühestens ab ca. 16:00 Uhr bis zum Ende der Veranstaltung untersagt.

§ 7

Am Samstag, den 09.08.2025, ab ca. 21:00 Uhr bis zum Ende der Verkehrsrue werden zustzlich zu den in § 3 genannten Straen die Alte Rheinbrcke, Rheinsteig, der Sternenplatz, die Theodor-Heuss-Strae – Teilstck zwischen Sternenplatz, die Theodor-Heuss-Strae ab St.-Gebhard-Platz/Moltkestrae sowie die Spanierstrae fr den gesamten Fahrzeugverkehr und die Mainaustrae ab Andr-Noel-Strae/Neuhauser Strae und der St.-Gebhard-Platz ab Einmndung Friedrich-Hug-Strae fr den Stadteinwrtsverkehr gesperrt. Ausgenommen hiervon ist der rechtsrheinische stdtische Linienbusverkehr sowie Taxis, soweit und solange dies verkehrsvertrglich ist. Die Friedrich-Hug-Strae wird von der Andr-Noel-Strae/Luisenstrae her in Richtung St.-Gebhard-Platz fr den Stadtauswrtsverkehr gesperrt. Sofern aus verkehrlichen Grnden eine der Sperrungen zu einem frheren Zeitpunkt notwendig wird, bleibt diese Entscheidung der Polizei vorbehalten.

Die Freigabe des Fahrverkehrs auf den genannten Straen erfolgt nach Weisung der Polizei. Whrend der Verkehrsrue wird der Stadtauswrtsverkehr aus dem Bereich Altstadt und Paradies (westlich der Laube) ber die Neue Rheinbrcke geleitet.

§ 8

Ab Freitag, den 08.08.2025, 14:00 Uhr bis Sonntag, den 10.08.2025, 08:00 Uhr ist das Parken im gesamten Hafenareal bis zum Grenzübergang Klein-Venedig sowie in der Seestrae verboten.

§ 9

Von Freitag, den 08.08.2025, 12:00 Uhr bis Sonntag, den 10.08.2025, 05:00 Uhr ist das Parken an folgenden Stellen verboten:

- a) in der Conrad-Grber-Strae und in der Glrnischstrae – jeweils auf dem Teilstck zwischen der Zumsteinstrae und Seestrae –,
- b) im jeweils sdlichen Teilstck der Sntisstrae, dem Luziengang, der Kamorstrae, der Alpenstrae und der Hebelstrae
- c) in der Zumsteinstrae, Teilstck zwischen Anwesen Nr. 11 und Glrnischstrae
- d) in der Konzilstrae/Hhe Anwesen Nr. 5 auf der Ostseite hinter der Bushaltestelle

Darber hinaus ist das Parken an den nachfolgenden Stellen zu den genannten Zeiten untersagt:

- e) Parkfläche nördlich der Anwesen Lutherplatz 8, 10 und 12 (Polizeiposten Lutherplatz) von Freitag, den 08.08.2025, 17:00 Uhr, bis Sonntag, den 10.08.2025, 07:00 Uhr.
- f) Conrad-Gröber-Straße/Höhe Anwesen Seestraße 1 (2 Stellplätze), die Längsstellplätze und die Senkrechstellplätze auf der Westseite im südlichen Teilstück der Hebelstraße, zwischen Neuhauser Straße und Seestraße, die Senkrechstellplätze auf der Westseite im südlichen Teilstück der Alpenstraße, zwischen Grüngang und Seestraße, die Längsstellplätze auf der Ostseite im südlichen Teilstück des Luziengangs, zwischen Seestraße und Zufahrt CASINO sowie die Senkrechstellplätze auf der Westseite im südlichen Teilstück der Kamorstraße, zwischen Grüngang und Seestraße von Donnerstag, den 07.08.2025, 08:00 Uhr bis Montag, den 08.08.2025, 12:00 Uhr.
- g) Fischmarkt Be-/Entladefläche Lieferdienste von Samstag, den 09.08.2025, 10:00 Uhr bis Veranstaltungsende.
- h) Zollernstraße/Höhe Anwesen 1 (1 Stellplatz), die Längsstellplätze auf der Südseite der Dammgasse entlang des dortigen Parkhauses von Samstag, den 09.08.2025; 17:00 Uhr bis Veranstaltungsende.

§ 10

Auf dem Döbeleparkplatz (ausgenommen dem westlichen Bewohnerparkbereich / östlich der Schützenstraße) wird das Parken ab Samstag, den 09.08.2025, 08:00 Uhr bis zum Veranstaltungsende untersagt. Ausgenommen hiervon sind Reisebusse.

Die auf dem Döbeleparkplatz südwestlich befindlichen Senkrechstellplätze (nordöstlich der Grenzbachstraße) werden ab Samstag, den 09.08.2025, 08:00 Uhr bis zum Veranstaltungsende als Behindertenparkplätze ausgewiesen.

Die auf dem Döbeleparkplatz befindlichen Stellplätze für Wohnmobile werden für den vorgenannten Zeitraum aufgehoben und als Parkplätze für Linienbusse ausgewiesen.

§ 11

Verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 12

Als Parkmöglichkeit für die Festbesucher stehen der Parkplatz „Bodenseeforum“ sowie sämtliche Straßen des Stadtgebietes, soweit keine Verkehrsbeschränkungen (Halt- oder Parkverbote) für diese Straßen angeordnet sind, zur Verfügung.

Für Reisebusse stehen Stellplätze auf dem Döbeleparkplatz sowie auf dem Parkplatz „Bodenseeforum“ zur Verfügung.

§ 13

Auf der Konzilstraße – Höhe Hofhalde – wird die Geschwindigkeit gemäß vorliegendem Verkehrszeichenplan auf 20 km/h beschränkt.

§ 14

Die Beschilderung und Absperrung hat anhand den vorliegenden Verkehrslenkungs- bzw. Beschilderungsplänen zu erfolgen. Diese können beim Bürgeramt Konstanz – Straßenverkehrsbehörde –, Untere Laube 24 eingesehen werden.

§ 15

Die Polizei entscheidet über Maßnahmen vor Ort gemäß der Verkehrslage. Deren Weisungen sind jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet.

Ahndungen von Zu widerhandlungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Konstanz, den 30.07.2025

Az.: 3272-6

STADT KONSTANZ

Bürgeramt

- Verkehrs- und Bußgeldwesen -

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 30.07.2025